

1.) Haben Nachfragen zu Tierversuchsvorhaben wegen inhaltlicher Fehler oder unvollständigen inhaltlichen Angaben eine aufschiebende Wirkung der Fristen TierSchVersV §32?

Die 40-tägige Bearbeitungsfrist des § 32 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV beginnt erst zu laufen, wenn der vollständige Antrag, der allen Anforderungen des § 31 TierSchVersV entsprechen muss, bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Dies beinhaltet insbesondere, dass er der Schriftform genügt und zu allen in § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 TierSchG genannten Voraussetzungen auch die notwendigen Unterlagen enthält¹. Die Behörde muss in der Lage sein, allein mithilfe der Angaben im Antrag und der beigefügten Unterlagen das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 8 TierSchG zu beurteilen. Ein unvollständiger oder nicht korrekt ausgefüllter Antrag verhindert, dass die Frist zu laufen beginnt (vgl. Art. 41 Abs. 1 und 4 RL 2010/63/EU)². Das bedeutet, bei unvollständigen und unkorrekten Angaben im Genehmigungsantrag bedarf es gar keiner aufschiebenden Wirkung von Nachfragen, da die Frist erst gar nicht zu laufen beginnt.

Unvollständig ist der Antrag, wenn zu einem der in § 31 TierSchVersV genannten Punkte die Angaben fehlen oder lückenhaft oder zu pauschal sind, insbesondere also auch, wenn eine geforderte Angabe zwar gemacht wird, aber nicht ausreichend detailliert und substantiiert ist.

Unkorrekt ausgefüllt ist der Antrag, wenn die Angaben zu einem der in § 31 TierSchVersV genannten Punkte unrichtig sind, wenn also z.B. mehr oder intensivere oder länger andauernde Eingriffe als angegeben geplant sind, oder wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden voraussichtlich stärker bzw. schwerer sein oder länger andauern werden als angegeben oder wenn das erwartete Ausmaß des Nutzens einer realistischen Erwartung nicht entspricht³.

¹ Für das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2 - 5 in § 8 Abs. 1 ist im Gegensatz zu den übrigen Anforderungen ein Nachweis erforderlich, der mithilfe von entsprechenden Unterlagen zu führen ist. In Bezug auf die Anforderungen aus Nr. 1 und 6 - 8 reicht eine Darlegung aus. Ein Nachweis ist demnach erforderlich für folgende Angaben:“ ... dass,

2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,

3. die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen entsprechen, die in einer auf Grund des § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind,

4. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,

5. die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 2 und den in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3, oder des § 2a Absatz 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist,“

² s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 32 TierSchVersV, Rn. 1

³ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 32 TierSchVersV, Rn. 1

Sind die Angaben entsprechend der gesetzlichen Anforderungen vollständig und korrekt angegeben beginnt die Frist zu laufen. Ergeben sich dennoch Rückfragen, so sind diese innerhalb der Frist abzuarbeiten. Einzige Möglichkeit die Bearbeitungszeit zu verlängern ist dann, dass die Behörde, wenn sich die Bearbeitung deutlich umfangreicher, schwieriger oder zeitaufwändiger gestaltet als ursprünglich erwartet, von der Möglichkeit des § 32 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV Gebrauch macht und die Bearbeitungsfrist einmalig um 15 Tage verlängert. Diese Möglichkeit steht allerdings ausschließlich der zuständigen Behörde zu und steht in ihrem Ermessen. Die Tierversuchskommission hat keinerlei Möglichkeiten die Bearbeitungsfrist von sich aus zu verlängern, sie kann allenfalls auf die Erforderlichkeit einer Verlängerung hinweisen und die Behörde um eine Verlängerung bitten.

Wird die Bearbeitungszeit überschritten, gilt der Antrag allerdings nicht automatisch als genehmigt. Es bedarf in jedem Fall eines positiven Bescheids, damit der Antrag genehmigt ist und der entsprechende Versuch durchgeführt werden darf.

2.) Ist es gesetzeskonform oder ein Verstoß gegen das TierSchG, wenn die Tierversuchskommission lediglich Fragen und Anmerkungen zu inhaltlich unvollständigen Anträgen einbringen kann, die endgültige Ausführung des Antrages und damit des geplanten Tierversuchsvorhabens nicht mehr erhält, bewertet und keine Stellungnahme abgibt? Behörde also allein entscheidet.

Mit Einführung des Art. 20a GG ist es nicht mehr möglich, dass Tierversuchskommissionen sich darauf beschränken (oder darauf beschränkt werden), nur zu einzelnen der im Antrag beschriebenen Fragen Stellung zu nehmen. Hintergrund ist die Ausgestaltung des Art. 20a GG als Staatszielbestimmung. Damit erhält der Tierschutz verfassungsmäßigen Rang und es besteht daher auch die Möglichkeit zur Einschränkung von Grundrechten, u.a. auch der Wissenschaftsfreiheit. Hierzu muss ein entsprechender Abwägungsprozess stattfinden, in dem (in der vorliegenden Konstellation) der Tierschutz mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit unter Berücksichtigung der "falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalls" gegeneinander abgewogen werden. Eine solche Abwägung kann natürlich nur dann stattfinden, wenn zuvor alle entscheidungsrelevanten Tatsachen sorgfältig zusammen getragen wurden. Deshalb muss eine Behörde, die über ein Tierversuchsvorhaben entscheiden soll, vorher in zweierlei Richtung ermitteln: Auf der einen Seite muss sie die Belastungen für die Versuchstiere (also deren Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Dauer, Entwicklungshöhe der Tiere) vollständig feststellen; auf der anderen Seite muss sie auch all diejenigen Umstände aufklären, die für die Bewertung des Erkenntnisgewinns und des damit angestrebten humanmedizinischen oder sonstigen Nutzens (nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Erwartung⁴).

⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, Art. 20a GG, Rn. 9

Diese umfassende Ermittlungspflicht, die sich inzwischen auch aus den gesetzlichen Regelungen für die Durchführung von Tierversuchen ergibt, erfordert erhöhte Anforderungen an das Spezialwissen der Genehmigungsbehörden. Vor diesem Hintergrund wurden die Tierversuchskommissionen eingerichtet⁵. Sie müssen daher der für die Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörde beigeordnet werden und zwingend in die Entscheidung über die Genehmigungsvorhaben nach § 8 Abs.1 S.1 TierSchG einbezogen werden⁶.

Aus diesem Grunde müssen der Tierversuchskommission auch die vollständigen Anträge vorgelegt werden. Das weitere Verfahren der Tierversuchskommission richtet sich dann nach ihrer Geschäftsordnung sowie nach AVV Nr. 14.2⁷ und nach den §§ 88 - 93 VwVfG.

Die vom BVerfG in seiner Entscheidung zur sog. Kleingruppenhaltung vorgenommenen generelle Aufwertung von Verfahrensvorschriften, mit der sichergestellt werden soll, dass tierschutzrelevante Entscheidungen nur aufgrund vollständiger und zutreffender Fachkenntnisse, Erfahrungen und Informationen getroffen werden⁸, wirkt sich auch hier aus. Wird die Ethikkommission von der Genehmigungsbehörde nicht ordnungsgemäß angehört, z.B. weil die Kommissionsmitglieder vor der Sitzung nicht ausreichend über alle für die Beurteilung des jeweiligen Versuchsvorhabens relevanten Gesichtspunkte informiert worden sind oder weil sie nicht die Möglichkeit hatten, vor der entscheidenden Sitzung alle für die Beurteilung wesentlichen Informationen (einschließlich etwa vorgelegter Gutachten oder anderer Beweismittel) kennenzulernen, sich damit auseinanderzusetzen und sie ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, oder weil sie in einer einzigen Kommissionssitzung mit so vielen Versuchsvorhaben konfrontiert werden, dass sie nicht die Zeit haben, vorher alle für die Beurteilung (insbesondere) der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit erforderlichen Informationen zu sammeln, zu prüfen und dann in die Entscheidung der Kommission einzubringen - dann ist neben § 42 TierSchVersV auch Art. 20a GG verletzt, und die Tierversuchsgenehmigung ist aus diesem Grunde rechtswidrig⁹.

⁵ s. BT-Drs. 10/3158, S. 28:“ Infolge der Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Versuchsvorhaben werden an die zuständigen Behörden erhöhte Anforderungen gestellt, die ein Spezialwissen erfordern. Daher wird vorgesehen, zur sachverständigen Unterstützung der für die Erteilung der Genehmigungen zuständigen Behörden Kommissionen einzurichten. ... Hinsichtlich der für Mitglieder dieser Gremien erforderlichen Fachkenntnisse wird entsprechend der Art und Schwierigkeit ihrer Aufgaben gefordert, dass die Mehrheit der Mitglieder die für die Beurteilung erforderlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung - gedacht ist hierbei zum Beispiel an Biochemie, Toxikologie oder Zoologie - haben müssen. Die Tierschutzorganisationen sollen die Möglichkeit erhalten, durch von ihnen vorgeschlagene Vertreter ihre Erfahrungen in die Kommissionsberatungen einzubringen.“

⁶ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 15 Rn. 4

⁷ 14.2.1 Die Genehmigungsbehörde leitet den Kommissionsmitgliedern unverzüglich alle eingegangenen vollständigen Anträge einschließlich der vom Antragsteller beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Angaben nach Anlage 1 Nr. 6 bis 8 zu. Dies gilt nicht für Anträge nach Nummer 6.4.3.

⁸ s. BVerfGE, 127, 293 – 335 (2 BvF 1/07), Rn 122

⁹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 42, R. 7

Zu den wesentlichen tierschutzrechtlichen Problemen im Genehmigungsverfahrens sowie den sich daraus ergebenden Themen s.u. im Anhang.

3.) Sind Tierversuche mit Tötung zur Organ-/ Zellentnahme in der Forschung, bei denen das Tier vorbehandelt wird, also ggf. Leiden ausgesetzt ist, anzeige- oder genehmigungspflichtig?

Die Tatsache, dass eine Vorbehandlung vor der Tötung zur Zellentnahme stattgefunden hat, hat keinerlei Auswirkungen darauf, ob ein Versuchsvorhaben anzeige- oder genehmigungspflichtig ist, sondern ist relevant für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei dem Vorhaben um einen Tierversuch handelt oder nicht. Erfährt ein Tier vor seinem Tod mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Nutzung irgendeine Vorbehandlung, so ist das Vorhaben insgesamt als Tierversuch zu beurteilen (s. OVG Münster MedR, 1993, 190)¹⁰.

Erfolgt die Tötung hingegen ohne Vorbehandlung „ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden“ ist § 4 TierSchG einschlägig, und es handelt sich nicht um einen Tierversuch im rechtlichen Sinne. In diesem Fall ist weder ein Genehmigungs- noch ein Anzeigeverfahren erforderlich, die Regelung des § 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG gilt jedoch entsprechend, d.h. dass bei der Entscheidung zu prüfen ist, ob die Tötung unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung der Betäubung und Tötung der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zugrunde zu legen ist.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob für das Vorhaben eine Anzeige- oder eine Genehmigungspflicht besteht. Grundsätzlich sind alle Tierversuche, die an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchgeführt werden gemäß § 8 TierSchG genehmigungspflichtig. Ausnahmen hiervon gelten nur nach § 8a TierSchG, wonach Versuche, die in der Praxis ausdrücklich vorgeschrieben sind, nur anzeigepflichtig sind, sofern sie nicht dem Schweregrad „schwer“ zugeordnet werden.

Gesetzlich vorgeschrieben sind insbesondere Tierversuche, die dazu dienen neue Medikamente auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen oder neue Chemikalien oder Pflanzenschutzmittel zu testen.

Tierversuche, die ausschließlich Forschungszwecken dienen, sind immer genehmigungspflichtig. Unter Forschungszwecke fällt dabei im Wesentlichen die Grundlagenforschung, also die Forschung, die nicht auf eine unmittelbare, praktische Anwendung hin betrieben wird, sondern die sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen eines Fachgebiets beschäftigt.

Abzugrenzen hiervon sind Tierversuche zu Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungszwecken nach erprobten Verfahren. Diese fallen nicht unter Forschungszwecke und sind gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG in Deutschland nur

¹⁰ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 7, Rn. 13

anzeigepflichtig, auch wenn diese Regelung nach verbreiteter Meinung gegen das zugrunde liegende EU-Recht verstößt¹¹.

Anhang:

Grundsätzliche Probleme bei der Überprüfung von Genehmigungsverfahren aus verfahrensrechtlicher bzw. tierschutzrechtlicher Sicht

Tierschutzrechtliche Bedenken an dem Genehmigungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Einbindung der Tierversuchskommissionen werden immer wieder vorgebracht. Diese ergeben sich insbesondere aus den Regelungen zur Transparenz sowie den Regelungen zur Zusammensetzung der Tierversuchskommission.

1. Transparenz

In Bezug auf die Weitergabe von Informationen aus den Genehmigungsverfahren beinhalten die gesetzlichen Regelungen zum einen strenge Verschwiegenheitsanforderungen für die einzelnen Kommissionsmitglieder und zum anderen klare Vorgaben, welche Angaben zu veröffentlichen sind:

a. Verschwiegenheitsanforderungen

Die Verschwiegenheitsanforderungen sind im Wesentlichen in § 84 VwVfG geregelt. Danach besteht eine umfassende Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder der TvK, außer für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder in Bezug auf Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst dabei alle Vorgänge und Tatsachen, über die die Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Ohne Genehmigung dürfen die Mitglieder über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung als Zeuge vor Gericht auszusagen darf aber nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Hintergrund dieser strengen Anforderungen ist neben dem Schutz berechtigter Interessen von Dritten und der Wahrung öffentlicher Belange auch die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Genehmigungsbehörde und Kommissionsmitglied.

Auf der anderen Seite ist es aufgrund dieser umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtungen praktisch unmöglich, dass von Seiten der Kommissionsmitglieder Informationen zu potentiellen Mängeln und Verstößen innerhalb eines Genehmigungsverfahrens an die Öffentlichkeit gelangen. Dies wird weiter dadurch erschwert, dass alle Unterlagen nach

¹¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 8a, Rn. 17

Abschluss der Beratungen zu vernichten sind. Eine externe Kontrolle des Genehmigungsverfahrens selbst ist damit praktisch kaum möglich.

b. Veröffentlichungen und Informationspflichten

Um eine von Art. 20a GG geforderte Transparenz nach außen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen¹², müssen die „nichttechnischen Projektzusammenfassungen“, die nach Art. 37 RL 2010/63 EU den Genehmigungsanträgen beizufügen sind und die nach Art. 43 RL 2010/63 EU veröffentlicht werden müssen, Informationen über Art und Zahl der verwendeten Tiere, über Art, Ausmaß und Zeitdauer der ihnen zugefügten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden einschließlich der Bewertung des Schweregrades, über Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des angestrebten wissenschaftlichen Nutzens und über ihre Anstrengungen zur Auffindung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und deren Ergebnis enthalten (vgl. Art. 43 RL 2010/63/EU)¹³.

i. Zusammenfassung an das Bundesinstitut für Risikobewertung

Die vorgenannte Anforderung ist in § 41 TierSchVersV umgesetzt. Danach ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung einer Genehmigung eine Zusammenfassung des Ergebnisses an das Bundesinstitut für Risikobewertung (Bundesinstitut) zu dem genehmigten Versuchsvorhaben zum Zwecke der Veröffentlichung durch dieses zu übermitteln. Das Bundesinstitut veröffentlicht diese Zusammenfassung dann innerhalb von zwölf Monaten nach der Übermittlung im Internet¹⁴.

Die Inhalte für diese gesetzlich vorgegebene Informationspflicht sind dabei genau festgelegt und entsprechen den genannten Anforderungen der EU-Richtlinie. In der Zusammenfassung sind demnach auf der Grundlage der Angaben im Genehmigungsantrag die Zwecke des Versuchsvorhabens, der zu erwartende Nutzen des Versuchsvorhabens, die zu erwartenden Schäden bei den zur Verwendung vorgesehenen Tieren, die Anzahl und die Art der zur Verwendung vorgesehenen Tiere sowie die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 (= Beschränkung auf ein unerlässliches Maß an Schmerzen, Leiden etc. und Anforderungen an Haltung und Pflege) und des § 7a Abs. 2 Nummern 2, 4 und 5 (= Versuch als Ultima Ratio, nur unerlässliches Maß an Leid, nicht aus Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis) des Tierschutzgesetzes. Die Zusammenfassung darf keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten enthalten. Die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

Bei den zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen handelt es sich ausschließlich um Informationen, die bereits dem Genehmigungsantrag beigelegt wurden. Eine Information z.B. über den konkreten Ablauf des Genehmigungsverfahrens und ggf. darin enthaltene Mängel ist dabei nicht vorgesehen. Auch im Rahmen des Verfahrens geäußerte Bedenken

¹² Erwägungsgrund Nr. 41 der RL 2010/63/EU

¹³ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, Art. 20a GG, Rn. 45 a.E.

¹⁴ s. <https://www.animaltestinfo.de/>

hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit müssen nicht veröffentlicht werden. Informationen dazu, ob die Versuche im Ergebnis auch erfolgreich waren, sind z.B. auch nicht vorgesehen.

ii. Weiterleitung an Tierschutzbeauftragten

Gemäß AVV Nr. 6.4.4 ist schließlich eine Durchschrift der Entscheidung über den Antrag dem Tierschutzbeauftragten zuzuleiten. Die Tierversuchskommission soll in „geeigneter Weise“ von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

iii. Information des BMEL

§ 43 TierSchVersV verlangt schließlich eine Information an das Bundesministerium für Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung, u.a. auch dann, wenn die Kommission Bedenken an der Durchführung des Tierversuches geäußert hat. Dies gilt insbesondere bei Bedenken bzgl. der ethischen Vertretbarkeit, die in dem Beschluss zum Ausdruck kommen. Die Vorlagepflicht besteht dann unabhängig davon, ob die Behörde das Vorhaben genehmigt hat oder nicht. Hintergrund dieser Unterrichtungspflicht ist zum einen, die Herstellung einer größeren Transparenz der Genehmigungspraxis, sowie es dem Bundesminister zu ermöglichen, bei Bedarf auf die Ausarbeitung von Leitlinien für die Genehmigung von Tierversuchen hinzuwirken. Ob der Bundesminister solche Fälle dann der Tierschutzkommission nach § 16 b TierSchG vorlegt, bleibt ihm überlassen, ist aber anzuraten¹⁵.

Problematisch ist hier, dass die Bedenken nur dann weitergeleitet werden müssen, wenn diese auch in der Stellungnahme der Kommission geäußert worden sind. Werden die Bedenken nur intern diskutiert, im Ergebnis aber nicht mit in die Stellungnahme aufgenommen, so besteht keine Möglichkeit diese auch weiterzuleiten. Die Stellungnahme wird dabei vom Vorsitzenden der Kommission formuliert (s. § 2 Abs. 3 der GO der TvK Berlin). In der Regel wird davon auszugehen sein, dass bei einer mehrheitlichen Besetzung der Kommission mit Fachwissenschaftlern der Vorsitzende auch aus deren Reihen gewählt werden wird.

2. Zusammensetzung und Sachkunde

Die Anforderungen an die Zusammensetzung der Kommission ergeben sich aus § 42 Abs. 1 TierSchVersV. Wesentliche Voraussetzung ist danach, dass die Mehrheit der Mitglieder die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung hat. Dies ergibt sich auch aus der AVV Nr. 14.1.4.2¹⁶

Darüber hinaus sind aber auch Mitglieder zu berufen, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur

¹⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 43 TierSchVersV, Rn. 2

¹⁶ Diese lautet: „Die Mehrheit der Mitglieder hat bei ihrer Berufung den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung zu erbringen; diese Mitglieder müssen darüber hinaus auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, Tierversuche zu beurteilen.“

Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen (§ 42 Abs. 2 TierSchVersV).

Auch wenn die Regelung explizit fordert, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder von Tierschutzorganisationen zu berufen ist, also ggf. auch mehr, so verbleibt es bei dem Erfordernis, dass die Mehrheit der Mitglieder aus Fachwissenschaftlern zu bestehen hat, so dass bei Abstimmungen die Mehrheitsverhältnisse immer zu ihren Gunsten ausfallen werden.

Mit den strengen Verschwiegenheitsanforderungen an die Mitglieder der Tierversuchskommission und den klar vorgegebenen Publikationsanforderungen, die Informationen zum Genehmigungsverfahren selbst nicht vorsehen, ist es schwierig, von außen gegen potentielle Verfahrensmängel vorzugehen.